

## HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST IN WIEN

REKTORAT

A - 1037 WIEN III, LOTHRINGERSTRASSE 18

56 16 85 SERIE

72 67 56

Zahl: 10481/85

Wien, am 12. Dezember 1985

An das  
 Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien erlaubt sich, in der Beilage ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973 in der geltenden Fassung geändert wird, vorzulegen.

Der Rektor:

Beilage

*J. V. Frisch fahr*  
 (o. Prof. Dr. Gottfried Scholz)

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973  
in der geltenden Fassung geändert wird;  
Begutachtung.

## STELLUNGNAHME

Das Gesamtkollegium hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1985 einstimmig beschlossen, sich in den Punkten 10, 13, 22 und 23 der Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien anzuschließen.

### "Zu Punkt 10:

Die Verpflichtung, eine notariell beglaubigte Vollmacht beizubringen, stellt ein völlig unnötiges bürokratisches Hindernis dar und würde die Arbeit unseres Hauptausschusses erheblich erschweren, da eine kurzfristige Vertretung von Mandataren praktisch unmöglich gemacht würde.

### Zu Punkt 13, zu § 15 Abs. 2 und 3:

Im Zuge einer Novellierung des ÖH-Gesetzes müßte unbedingt auch eine Reform des § 15 Abs. 2 in Hinblick auf die spezielle Situation der Kunsthochschulen durchgeführt werden.

Und zwar sind darin gegenwärtig Fakultäten (an Unis) und Abteilungen (an Kunsthochschulen) hinsichtlich des Wahlrechts gleichgestellt - die Wahl der Fakultäts- bzw. Abteilungsvertretung erfolgt durch Listenwahl. Bei einer Fakultät mit 10.000 Hörern erscheint das durchaus sinnvoll, nur bei den vergleichsweise sehr kleinen Abteilungen an den Kunsthochschulen führt das zu geradezu absurdem Wahlgängen, z.B.:

Abteilung 6: 39 ordentliche Hörer, davon 25 Österreicher

Abteilung 8: 73 ordentliche Hörer, davon 30 Österreicher

Abteilung 9: 99 ordentliche Hörer, davon 86 Österreicher.

Wegen dieser geringen Hörerzahl erübrigt sich natürlich auch die Einrichtung von Studienrichtungs- bzw. Klassenvertretungen. Die Abteilungsvertretungen sind also die unterste Ebene unserer Studentenvertretung. Wenn nun 25 Studenten ihre Vertretung mittels Listenwahl wählen müssen, ist das geradezu grotesk und wohl kaum im Sinne des Gesetzgebers.

Wir fordern daher: an den Abteilungen der Kunsthochschulen sollen die Abteilungsvertretungen künftig nicht mehr durch Listenwahl, sondern durch Persönlichkeitswahl ermittelt werden.

Zu Punkt 22, zu § 21 Abs. 7, 3. und 4. Satz:

An der Wiener Musikhochschule pendelt die Zahl der ordentlichen Hörer ständig um 2.000. Wir würden daher manchmal zu den kleinen Hochschülerschaften zählen, manchmal wieder nicht. Um hier eine klare Situation zu schaffen, schlagen wir vor, die Grenze auf 2.500 ordentliche Hörer anzuheben.

Zu Punkt 23, zu § 23 Abs. 1:

Die Verpflichtung, dem Rektoratsdirektor unsere Protokolle vorlegen zu müssen, wird von der Österreichischen Hochschülerschaft als ein vehemente Eingriff in die Autonomie der Hochschülerschaft angesehen und führt zu starker Verwaltungsaufblähung."